

# Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)

## **Verantwortlicher für die Datenverarbeitung**

Amt Peenetal/Loitz  
Der Amtsvorsteher  
Lange Straße 83  
17121 Loitz  
[www.loitz.de](http://www.loitz.de)

## **Zuständige Fachabteilung**

Hauptamt  
SB Ausweis-, Pass und Meldebehörde  
Frau Wascher  
Tel.: 039998/153-18  
[m.wascher@loitz.de](mailto:m.wascher@loitz.de)

## **Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten**

Frau Schneider-Schmechel  
Lange Straße 83, 17121 Loitz

Tel.: 039998/153-10  
[datenschutz@loitz.de](mailto:datenschutz@loitz.de)

## **Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

### *Zwecke:*

- Führung des Melde-, Personalausweis und Passregisters und damit zusammenhängende Verwaltungsaufgaben
- Datenauswertung (Listen, Statistiken)
- Massendatenverarbeitung zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen
- Bearbeitung der Beantragung von Pässen und Personalausweisen

### *Rechtsgrundlagen:*

- Bundesmeldegesetz (BMG)
- Meldegesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LMG M-V)
- Bundesmeldedatenübermittlungsgesetz (BmeldDÜV), Bundesmeldedatenabrufverordnung (BmeldDAV), Melderegisterauskunftsverordnung (MRAV), Landesverordnung über r regelmäßige Datenübermittlung der Meldebehörden (MeldDÜV M-V)
- Einkommenssteuergesetz (EStG)
- Passgesetz (PassG), Passdatenerfassungs- und Übermittlungsverordnung (PassDEÜV)
- Personalausweisgesetz (PAuswG), Personalausweisverordnung (PAuswV)

Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten durch die betroffene Person:

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten ist gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben, für einen Vertragsschluss erforderlich oder die betroffene Person ist verpflichtet die personenbezogenen Daten bereitzustellen.

Nein

Ja

*Folgen bei Nichtbereitstellung der Daten*

An-, Ab- und Ummeldungen sowie die Ausfertigung von Dokumenten (z. B. Personalausweis, Pass, etc.) können ohne die Bereitstellung personenbezogener Daten nicht erfolgen.

Eine nicht ordnungsgemäße Anmeldung in der zuständigen Gemeinde gemäß § 17 BMG stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld bis 1.000,00 € geahndet werden (§ 54 BMG).

Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden:

- Angaben zur Person  
Familiename, Vorname unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens, Geburtsname, frühere Namen, Doktorgrad, Ordens-/Künstlernamen, Geburtsdatum, Geburtsort, bei Geburt im Ausland, Geschlecht, derzeitige Staatsangehörigkeiten, Religionszugehörigkeit, Sterbedatum und –ort, Auskunfts- und Übermittlungssperren
- Angaben zum gesetzlichen Vertreter / Eltern von Kindern  
Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Sterbedatum, Auskunftsperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Angaben zu Anschriften  
Straße, Wohnort, Postleitzahl, gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland oder Wegzug ins Ausland die letzte Anschrift, Einzugsdatum, Auszugsdatum
- Familienstand  
Ledig, verheiratet, Lebenspartnerschaft, geschieden, verwitwet, bei Verheirateten /Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung bzw. Begründung der Lebenspartnerschaft, im Ausland auch der Staat
- minderjähriger Kinder  
Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Sterbedatum, Auskunftsperren nach § 51 und bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG
- Ankunftsnachweis nach § 63 a (1) Nr. 10 Asylgesetz  
Seriennummern, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer

- Angaben zu Personaldokumenten  
Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeit des Personalausweises/Passes, biometrische Angaben (Fingerabdruck, Passbild, Farbe der Augen, Körpergröße)

#### Bearbeitung von Meldedaten nach § 3 (2) BMG

- Angaben zur Vorbereitung und Durchführung von allgemeinen Wahlen und Abstimmungen: Tatsache, ob der Betroffene vom Wahlrecht ausgeschlossen ist
- Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Lohnsteuerkarten: steuerrechtliche Daten (weitere Lohnsteuerkarten, Steuerklasse, Freibetrag, Religionszugehörigkeit des Ehegatten, Rechtsstellung und Zuordnung der Kinder, Vor- und Familiennamen sowie Anschrift der Pflege- und Stiefeltern, dauerndes Getrenntleben von Ehegatten)
- Angaben zur Mitwirkung bei der Ausstellung von Personalausweisen und Pässen: Tatsache, dass Passversagungsgründe vorliegen, ein Pass entzogen wurde oder eine Anordnung nach § 2 (2) des Personalausweisgesetzes getroffen worden ist
- für Zwecke nach § 139 b (2) der Abgabenordnung die Identifikationsnummer nach § 139 b der Abgabenordnung und bis zu deren Speicherung im Melderegister das vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139 b (6) Satz 2 der Abgabenordnung
- für staatsangehörigkeitsrechtliche Verfahren die Tatsache, dass die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 (3) oder § 40 b des Staatsangehörigkeitgesetzes erworben wurde und nach § 29 des Staatsangehörigkeitgesetzes ein Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eintreten kann
- für waffenrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine waffenrechtliche Erlaubnis erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums, an dem die waffenrechtliche Erlaubnis erstmals erteilt worden ist
- für sprengstoffrechtliche Verfahren die Tatsache, dass eine sprengstoffrechtliche Erlaubnis oder ein Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes erteilt worden ist, sowie die Behörde, die diese Tatsache mitteilt, mit Angabe des Datums der erstmaligen Erteilung
- zur Beantwortung von Aufenthaltsanfragen anderer Behörden und sonstiger öffentlicher Stellen, wenn der Einwohner die Wohnung aufgegeben hat und der Meldebehörde eine neue Wohnung nicht bekannt ist, das Ersuchen um Datenübermittlung mit dem Datum der Anfrage und der Angabe der anfragenden Stelle für die Dauer von bis zu zwei Jahren
- für die Prüfung, ob die von der meldepflichtigen Person gemachten Angaben richtig sind, und zur Gewährleistung der Auskunftsrechte in § 19 (1) Satz 3 und § 50 (4): den Namen und die Anschrift des Eigentümers der Wohnung und, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist, den Namen des Eigentümers der Wohnung sowie den Namen und die Anschrift des Wohnungsgebers
- im Spannungs- oder Verteidigungsfall für die Wehreffassung: die Tatsache, dass ein

Einwohner bereits vor der Erfassung seines Jahrganges erfasst worden ist

- Angaben zum Zweck des Suchdienstes: Anschrift vom 01. September 1939 derjenigen Einwohner, die aus den in § 1 (2) Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Gebieten stammen

**Wurden die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben – zusätzlich:**

Informationen aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

Informationen aus welcher Quelle die personenbezogenen Daten stammen und gegebenenfalls, ob sie aus öffentlich zugänglichen Quellen stammen

- andere Meldebehörden

**Empfänger** oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten:

- behördenintern: einfache Melderegisterauskunft durch die Fachämter (Ordnungsamt, Kasse, Wohngeldstelle, Standesamt, usw.), sofern dies für die eigene Aufgabenerfüllung erforderlich ist
- andere Meldebehörden
- andere Behörden oder sonstige öffentliche Stelle einschließlich Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte
- öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
- Suchdienst über Statistisches Landesamt
- Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr
- Bundesagentur für Arbeit (Familienkasse)
- Datenstelle der Rentenversicherungsträger
- Bundeszentralregister
- Kraftfahrtbundesamt
- Bundeszentralamt für Steuern
- Bundesverwaltungsamt
- Schulen (Schuleinschreibungen)
- Bundespräsident, Ministerpräsident M-V (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen, gesellschaftliches Engagement)
- Finanzämter
- Ausländerbehörde des Landkreises
- Versorgungsämter
- Statistisches Landesamt (Statistik Bevölkerungsbewegungen)
- Wohnungsämter
- Norddeutscher Rundfunk (Auftragsverarbeitung durch den „ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice“)

- Medizinischer Dienst der Krankenkassen (MDK) für Mammographie-Screening
- Landesamt für Gesundheit und Soziales: Servicestelle zur Förderung der Teilnahme an Kinderuntersuchungen
- Waffenerlaubnisbehörde des Landkreises
- Datenverarbeitungszentrum M-V GmbH (Zentrales Informationsregister M-V)
- jedermann: einfache Melderegisterauskunft; erweiterte Melderegisterauskunft bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses
- jedermann: Gruppenauskunft, wenn diese im öffentlichen Interesse liegt
- öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (für publizistische Tätigkeit)
- Parteien, Wählergruppen, andere Träger von Wahlvorschlägen (in den 6 Monaten vor einer Wahl oder gesetzlichen Abstimmungen)
- Mandatsträger, Presse, Rundfunk (Ehrung von Alters-/Ehejubiläen)
- Adressbuchverlage (für die Herausgabe von Adressbüchern)
- Wohnungseigentümer oder Wohnungsgeber bei Glaubhaftmachung eines rechtlichen Interesses
- Bundesdruckerei (Antragsdaten für Pass und Personalausweis)

Geplante Datenübermittlung in ein Drittland oder an eine internationale Organisation

Nein

Ja

*Weitere Informationen gem. Art. 13 (1) lit. f) bzw. Art. 14 (1) lit. f) DS-GVO*

Speicherdauer der Daten, bzw. die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer:

- 30 Tage nach Wegzug / Sterbefall  
Löschung der nach § 3 (2) Nr. 3, 4, 6 bis 11 BMG im Melderegister zu speichernde Hinweise
- 1 Jahr nach Wegzug / Sterbefall  
Löschung der Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft (§ 3 (1) Nr. 11 und (2) Nr. 2 BMG)
- 5 Jahre nach Wegzug / Sterbefall  
Sperrung der Daten und Anbieten an das zuständige Archiv
- 50 Jahre nach Sperrung  
Anbietung ans Archiv, bei Nichtannahme Löschung der Daten
- die Kinder werden mit Erreichen der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) aus dem Familienverband getrennt

- Daten aus dem Personalausweisregister werden nach einer Frist von 5 Jahren nach Ablauf des Dokumentes gelöscht (§ 23 (4) PAuswG)
- für die Personalausweisbehörde nach § 7 (2) bei der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben beträgt die Frist 30 Jahre 8§ 23 (4) PAuswG)

### **Informationen zu Betroffenenrechten**

Auf **Ihre Rechte** zu Auskunft, Berechtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO.

Beruhet die Verarbeitung personenbezogener Daten auf Ihrer Einwilligung, können Sie diese jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit Mecklenburg-Vorpommern zu erheben: Postanschrift: Schloss Schwerin Lennéstraße 1, 19053 Schwerin, Tel.: 0385/59494-0 oder E-Mail: [info@datenschutz-mv.de](mailto:info@datenschutz-mv.de).